

Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz stimmt dem vorliegenden Entwurf dem Grundsatz nach zu, da die weitere Forcierung des Ökostromausbau in Österreich aus zahlreichen Gründen, wie beispielsweise dem des Umweltschutzes oder hinsichtlich der Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und als Vorbildfunktion in der aktuellen europäischen Debatte über die Kernenergie besonders wichtig ist.

Zu Bedenken geben wir allerdings, dass die geplante Erhöhung der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel über Jahrzehnte hinweg eine sich kontinuierlich erhöhende Kostenbelastung darstellt. Die Energiekosten stellen schon jetzt einen sehr hohen Anteil an den Gesamtausgaben von Haushalten dar. Darüber hinaus stehen auch bereits weitere Kostentreiber im Raum, wie der erforderliche Ausbau der Netze um den europäischen energiepolitischen Erfordernissen entsprechen zu können. Daher muss jede weitere Verteuerung von Energie besonders kritisch betrachtet werden und auf jedem Fall kosteneffizient ausgestaltet werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt daher wie folgt Stellung:

• Lastenverteilung:

Es besteht – zumindest derzeit – allgemeiner Konsens darüber, dass die Kosten des Ausbaus von Ökostrom auch von den Stromverbrauchern zu tragen sind (gemeint sind hier sowohl die Wirtschaft als auch die Haushalte). Bisher waren die Lasten bereits ungleich zwischen Wirtschaft (Industrie) und Haushalten verteilt. Der derzeitige Entwurf sieht jedoch eine weitere Verschiebung der Lasten zu Ungunsten der HaushaltkundInnen vor.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wird daher die geplante Lastenverteilung zwischen Wirtschaft und Haushalten abgelehnt. Es muss in Zukunft eine fairere Aufteilung der Kosten stattfinden. Darüber hinaus erscheint die geplante Entlastung der Wirtschaft unter Klima- und energiepolitischen Aspekten nicht besonders vorteilhaft, da dadurch der Anreiz zum Energiesparen abgeschwächt wird.

Durch die ersatzlose Streichung der Ökostrompauschale könnte die Aufbringung der Fördermittel für die Haushalte etwas fairer gestaltet werden, in dem die gesamte Mittelaufbringung durch den geplanten neuen Ökostromförderbeitrag erfolgen würde. Dies wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Da der vorliegende Entwurf Interpretationsspielraum darüber zulässt, was als Basis für die Berechnung des Ökostromförderbeitrages dienen soll – konkret: wird das gesamte Systemnutzungsentgelt oder werden nur Teilkomponenten herangezogen? – werden Konkretisierungen dahingehend gefordert, damit sicherstellt ist, dass KonsumentInnen nicht weiter ungleich belastet werden.

Generell ist anzumerken, dass ohne eine genaue Aufstellung der Kostenbelastung durch den neuen Aufbringungsmechanismus zu den einzelnen Kundengruppen Haushalt, Gewerbe und Industrie – hinsichtlich der einzelnen Netzebenen und nach Netzregion sowie bei unterschiedlichen Verbräuchen – eine abschließende Beurteilung des Entwurfs des Ökostromgesetzes nicht möglich ist. Ebenso vermisst das BMASK Szenarien für unterschiedliche Marktpreisentwicklungen und Abschätzungen über die Kostensprünge durch das neue Fördervolumen bzw. aufgrund des Abbaus der Überhänge an Anträgen in Photovoltaik und Wind.

- **Befreiung für sozial schwache Haushalte:**

Derzeit sind gemäß § 22 Abs. 3 des Ökostromgesetzes bestimmte Personengruppen mit geringem Einkommen von der Entrichtung der Zählpunktpauschale, die € 15,- pro Jahr beträgt, auf Antrag zu befreien. Laut vorliegendem Entwurf soll dieses System auch weiterhin beibehalten werden.

Auf Grund der geplanten Erhöhung der aufzubringenden Fördermittel wird zukünftig auch die Belastung für die einzelnen Haushalte deutlich höher als bisher ausfallen; schätzungsweise in etwa um ein Drittel.

Wir gehen davon aus, dass diese weitere Belastung von sozial schwachen Haushalten, wenn überhaupt, nur äußerst schwer getragen werden kann. Für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz muss ein neues Ökostromförderregime daher jedenfalls auch sicherstellen, dass sozial schwache Haushalte nicht stärker mit Zusatzkosten für Ökostrom belastet werden, als es derzeit der Fall ist. Das heißt, dass sozial schwache Haushalte, denen Anspruch auf Ökostromförderbefreiung zusteht, auch in Zukunft nicht mit mehr als etwa € 20,- pro Jahr belastet werden.

Um dies sicherzustellen sollte aus unserer Einschätzung mit der vorliegenden Novelle auch das Befreiungsmodell neu aufgestellt werden. Folgende Eckpunkte betrachten wir dabei als unumgänglich:

- a) Eine Befreiung muss treffsicher sein. Jene, die es wirklich brauchen sollten auch in den Genuss einer Befreiung kommen.
- b) Die Inanspruchnahme muss für die EmpfängerInnen unkompliziert möglich sein.

c) Die Abwicklung muss kostengünstig erfolgen.

Die Erfahrungen zeigen, dass das derzeitige Befreiungsmodell des Ökostromgesetzes und der entsprechenden Verordnung nicht praxistauglich ist und es auch dazu führt, dass es kaum in Anspruch genommen wird.

Um den oben genannten Eckpunkten gerecht zu werden, erscheint uns unseres Erachtens das Anknüpfen an den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 3 Abs. 2 des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes (FeZG) als sachlich gerechtfertigt. Damit wäre Punkt a) erfüllt.

Punkt b) und c) könnten durch folgenden Prozessablauf erfüllt werden:

Anspruchsberechtigte Personen könnten bei der Gebühren Inkasso GmbH (GIS) einen Antrag auf Befreiung stellen.

Die GIS hätte sodann den Anspruch gemäß § 3 Abs. 2 FeZG zu prüfen. Wird dem Antrag stattgegeben, informiert die GIS sowohl den Antragsteller als auch die Clearingstelle.

Die Clearingstelle informiert den jeweiligen Netzbetreiber über das Vorliegen des Befreiungstatbestandes. Der Netzbetreiber hebt dann vom Anspruchsberechtigten keinen Ökostromförderbeitrag ein.

Die Clearingstelle wüsste somit jederzeit über die durch die Befreiung entstehende Finanzierungslücke Bescheid. Auf Grund der entstehenden Finanzierungslücke wäre der Ökostromförderbeitrag über alle Netzebenen entsprechend anzuheben. Als Clearingstelle erachten wir die Energie-Control Austria als geeignet.

Diese Form der Befreiungsabwicklung hätte auch den Vorteil, dass die Abwicklung für die Begünstigten erleichtert würde, indem die Grundlagen für die Befreiung in jenen Fällen, in denen eine Befreiung nach dem FeZG beantragt wird, der GIS bereits vorliegen und diese damit als „one stop shop“ fungieren könnte.

- **Kosteneffizienz:**

Die Ökostromförderung hat aus unserer Sicht zur Erreichung der Energie- und klimapolitischen Zielsetzungen möglichst kosteneffizient zu erfolgen. Mit anderen Worten: es soll mit möglichst geringem Mittelaufwand eine quantitativ möglichst hohe Menge an Ökostrom produziert werden. Dies hat zur Folge, dass primär jene Ökostromanlagen gefördert werden sollten, die die geringsten Produktionskosten verursachen. Wir sind daher der Auffassung, dass der Ausbau von rohstoffabhängigen Ökostromanlagen, die zur wirtschaftlichen Führung auch noch einen „Betriebskostenzuschlag“ benötigen und die darüber hinaus auch in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung stehen, nicht primäres Ziel der Ökostromförderung sein darf. Primär sollten rohstoffunabhängige Energieformen (wie Wind, Wasser) gefördert werden.

Diesbezüglich ist auch von den geplanten Nachfolgetarifen für rohstoffabhängige Anlagen abzusehen.

- **Verbot der Doppelförderung:**

Die Vermeidung der Doppelförderung muss zukünftig gesichert sein. So wird beispielsweise über die Agrarförderung der Anbau von landwirtschaftlichen Produkten (z.B. Mais) gefördert, und durch die Ökostromförderschiene wäre mittels des geplanten „Betriebskostenzuschlag“ eine weitere Förderung möglich.